61/SBI vom 03.12.2018 (XXVI.GP)

ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. HANSJÖRG HOFER

An den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen z.H. Fr. Bundesministerin a.D. Ursula Haubner

per E-Mail: NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, am 3. Dezember 2018

Betrifft: Bürgerinitiative 42/BI; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Einladung zur Stellungnahme über eine Bürgerinitiative betreffend die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch die österreichische Gesetzgebung und führt diese wie folgt aus:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. HANSJÖRG HOFER

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Die Bürgerinitiative ersucht den Nationalrat um Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, damit Menschen einzig aufgrund einer Behinderung nicht als arbeits- bzw. erwerbsunfähig im Sinne des ASVG eingestuft werden und dass in diesem Sinne getroffene Einstufungen unter den neuen Bedingungen einer neuerlichen Überprüfung zugeführt werden müssen.

Kraft einer derartigen Einstufung würde der Zugang zum Arbeitsmarkt mangels Zuständigkeit durch das AMS und das Sozialministeriumservice anstelle hierorts möglicher Förderungen weiter erschwert und Betroffene in die Sozialhilfezuständigkeit der Länder überstellt.

Dem Initiativantrag beigeschlossen sind Fallbeispiele von Menschen, deren Erwerbsfähigkeit – obwohl bereits in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden – aberkannt und damit die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen sowie von Rehabilitiaitonsmaßnahmen verhindert wurde.

Dem Behindertenanwalt sind Beispiele wie diese bekannt und daher nachvollziehbar.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. HANSJÖRG HOFER

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Die Feststellung einer (originären) Erwerbsunfähigkeit aufgrund einer Behinderung führt nach Auffassung des Behindertenanwalts für betroffene Personen regelmäßig zum Anspruchsverlust von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Rehabilitationsmaßnahmen und Pensionsansprüchen.

Im Rahmen der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt eine ausschließlich an medizinischen Aspekten orientierte Begutachtung. Die Bewertung einschlägiger Unterstützungsstrukturen (beispielsweise Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz) findet ebenso wenig Eingang in die Begutachtung wie die persönlichen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten betroffener Personen im Sinne eines sozialen Modells von Behinderung.

Diese Praxis steht in deutlichem Widerspruch zum Antidiskriminierungsverbot gem. Art. 7 B-VG und zum Gebot des gleichberechtigten Zugangs zum Arbeitsmarkt gem. Art 27 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Behindertenanwalt empfiehlt daher ausdrücklich eine Nachschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Bürgerinitiative.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer